

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

51. Jahrgang	ausgegeben am 16. Februar 2022	Nr. 01/2022
--------------	--------------------------------	-------------

Hallenbad Waldfeucht-Haaren - Karnevalstage 2022 -

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten:		
Donnerstag,	24. Februar 2022	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr
Freitag,	25. Februar 2022	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr
Samstag,	26. Februar 2022	11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag,	27. Februar 2022	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag,	28. Februar 2022	geschlossen
Dienstag,	1. März 2022	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr

Rathaus geschlossen

Die Gemeindeverwaltung Waldfeucht bleibt am **Montag, 28. Februar 2022**, ganztägig **geschlossen**.

Öffnungszeitenanpassung für die Bereiche

Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld und Rentenangelegenheiten

Ab sofort bleibt das Sozialamt mit den Bereichen Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, und Rentenangelegenheiten **freitags ganztägig geschlossen**.

An den übrigen Wochentagen gelten die allgemeinen Öffnungszeiten.

Um vorherige Terminvereinbarung wird ausdrücklich gebeten, um unnötige Kontakte zu vermeiden. Dies verhindert Wartezeiten und garantiert eine rasche Aufgabenerledigung.

Zur Terminvereinbarung erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am besten unter den bekannten Rufnummern (siehe Homepage www.waldfeucht.de sowie Serviceportal <https://service.waldfeucht.de/>) oder über die zentrale Rufnummer (0 24 55) 39 90.

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	19.730.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	20.890.000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.545.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.670.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.193.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	8.236.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	3.042.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	699.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.042.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.159.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		520 v.H.
2.	Gewerbesteuer		421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 15. Februar 2022 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags und donnerstags	von und	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von und	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht unter dem Suchbegriff „Haushaltssatzung“ oder direkt unter

<https://service.waldfeucht.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8960/show>

eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

21. Februar bis einschließlich 11. März 2022

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 16, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 16. Februar 2022
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

Fahrrad mit Korb
Fahrradschlüssel + kl. Schlüssel

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für

<input type="checkbox"/> die Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> die Stimmbezirke der Gemeinde
Waldfeucht	

wird in der Zeit **vom 25. April 2022 bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022**, spätestens am **29. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum**

24. April 2022

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 9 Heinsberg I**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch als Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief** dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldfeucht, den 11. Februar 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Wahlbekanntmachung

1. **Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Waldfeucht ist in folgende 7 Stimmbezirke eingeteilt:**

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
1	Braunsrath	Ehem. Grundschule, Clemensstraße 37
2	Obspringen	Oase, Engerstraße 58
3	Haaren 1	Schulzentrum, Haarener Straße 183
4	Haaren 2	Selfkanthalle, Brauereistraße 4
5	Brüggelchen	Dorfhalle, Schiersweg 1A
6	Waldfeucht	Bürgertreff, Brabanter Straße 32
7	Bocket	Alte Schule, Am Dorfplatz 2A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. April 2022** bis **24. April 2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 11. Februar 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Waldfeucht werden



Reinigungskräfte (w/m/d)

für das **Schulzentrum in Haaren** und für andere Dienststellen der Gemeinde Waldfeucht gesucht (sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit).

Bewerben Sie sich aber auch gerne, wenn Sie im Rahmen eines Minijobs arbeiten möchten. Der Arbeitseinsatz erfolgt hierbei auf Abruf (Krankheits- und Urlaubsvertretungen) im Schulzentrum, Rathaus, Hallenbad oder im Gemeindekindergarten.

Die Bewerber/innen sollten flexibel sein und einen ausgeprägten Sinn für Sauberkeit haben.

Haben Sie Lust dabei zu sein?

Dann melden Sie sich doch bitte telefonisch, schriftlich oder persönlich beim Fachbereich Zentrale Dienste.

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind willkommen.

Gemeinde Waldfeucht
Fachbereich Zentrale Dienste
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht

oder per E-Mail an r.schmitz@waldfeucht.de (für Rückfragen: 02455/39912).

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt
für den Gemeindegartener Haaren

pädagogische Fachkräfte (Erzieher/in (m/w/d) etc.)

in einem motivierten Team der viergruppigen Einrichtung in Voll- oder Teilzeit.

Wir bieten

- einen interessanten Arbeitsplatz in unserer viergruppigen Kindertageseinrichtung
- eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit dem Ziel, das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung individuell zu unterstützen und seine Entwicklungspotentiale vielseitig auszuschöpfen
- eine teamorientierte Arbeitsatmosphäre

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in, als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder als Heilerziehungspfleger/in (m/w/d)
- Engagement und Begeisterung in der individuellen Bildung und Förderung von Kindern
- konzeptionelles Denken und Vorgehen
- Offenheit im Umgang mit Eltern und Institutionen
- Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative sowie Kooperations- und Teamfähigkeit
- kommunikative und soziale Kompetenzen
- EDV-Grundkenntnisse

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem TVöD/TVSuE.

Bei guter Eignung ist eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geplant.

Vorgesehener **Arbeitszeitkorridor: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind willkommen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien an die

Gemeinde Waldfeucht
 Fachbereich Zentrale Dienste
 Lambertusstr. 13
 52525 Waldfeucht
 oder per E-Mail an: r.schmitz@waldfeucht.de (für Rückfragen: 02455/39912).

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht bietet zu Beginn des Kita-Jahres 2022/2023 für den **Gemeindegarten Haaren** folgende **Ausbildungsmöglichkeit** an:

Erzieher/in im Berufspraktikum (m/w/d)

Das Berufspraktikum ist ein einjähriges vergütetes Praktikum. Die Praktikantenvergütung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften.

Voraussetzungen

- Abschluss der Oberstufe der Fachschule für Sozialpädagogik

Wir bieten

- einen interessanten Praktikumsplatz in unserer viergruppigen Kindertageseinrichtung
- eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit dem Ziel, das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung individuell zu unterstützen und seine Entwicklungspotentiale vielseitig auszuschöpfen
- eine teamorientierte Arbeitsatmosphäre
- gute Übernahmechancen nach Beendigung des Praktikums

Wir erwarten

- Freude und Engagement an der pädagogischen Arbeit, besonders im Umgang mit Kindern und Eltern
- soziale Kompetenz, Wertschätzung und Empathie
- Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und eigenverantwortliches Handeln
- Motivation, Offenheit und Engagement
- Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Flexibilität und Kreativität
- EDV-Kenntnisse (MS Word)
- Identifikation mit der Konzeption der Einrichtung

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind willkommen.

Falls Sie interessiert sind, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Foto, Lebenslauf, Zeugniskopien) bis zum **31. März 2022** an die

Gemeinde Waldfeucht
 Fachbereich Zentrale Dienste
 Lambertusstraße 13
 52525 Waldfeucht
 oder per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht bietet für das Jahr 2023 eine **Ausbildungsstelle** an:

Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d)

Verwaltungsfachangestellte/r ist ein anerkannter und zukunftssicherer Ausbildungsberuf.

Der Berufsalltag als Verwaltungsfachangestellter bzw. Verwaltungsfachangestellte ist unglaublich abwechslungsreich und besteht nicht selten aus Bürgerkontakt.

Neben dem Bürgerservice sind das Erledigen von administrativen Aufgaben z. B. in den Bereichen Finanzen und Personal, das Ermitteln von Sachverhalten, das Erarbeiten von Verwaltungsentscheidungen und das Anwenden von Rechtsvorschriften typische Aufgaben.

Voraussetzungen

- Fachoberschulreife
- erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren

Wir bieten

- eine dreijährige abwechslungsreiche Ausbildung, in der Sie alle Fachbereiche der Gemeindeverwaltung kennenlernen
- flexible Arbeitszeiten schon während der Ausbildung
- gute Übernahmeperspektiven
- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- Anwendung des TVAöD

Wir erwarten

- Interesse an der Arbeit mit Rechtsvorschriften
- Freude am Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement
- EDV Kenntnisse (MS Office)

Wissenswertes

Die Ausbildung gliedert sich in praktische Ausbildungsabschnitte in allen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, in dienstbegleitende Unterweisungen und in den Berufsschulunterricht.

Das schriftliche Auswahlverfahren findet in der zweiten Jahreshälfte 2022 statt.

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Bewerbungen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind willkommen.

Falls Sie interessiert sind, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Foto, Lebenslauf, Zeugniskopien) bis zum **31. März 2022** an die

Gemeinde Waldfeucht
 Fachbereich Zentrale Dienste
 Lambertusstraße 13
 52525 Waldfeucht

oder per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.